

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.**

**vom 20. März 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) nimmt ab dem 21. März 2020 ortsübliche Bekanntmachungen von Allgemeinverfügungen wie folgt vor:

**1 Reguläre Form der ortsüblichen Bekanntmachung**

Sofern die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen des SMS gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, erfolgt diese, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, grundsätzlich auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> sowie im Sächsischen Amtsblatt.

**2 Notbekanntmachung**

a) Wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung in der unter Nr. 1 vorgesehenen Form in Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Regelung und Gefahr im Verzug nicht möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

b) In besonderen Notfällen, bei denen eine Bekanntmachung auch auf der Internetseite des SMS nicht rechtzeitig möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf jede andere geeignete Weise, etwa durch Anschlag, Lautsprecher, Rundfunk, Presse, Fernsehen, Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder Verteilung von Handzetteln.

c) Die ortsübliche Bekanntmachung ist in der nach Nr. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachrichtlich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**3 Vollzug der Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung nach Nr. 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Nr. 2 a) oder b) vollzogen.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt auch im Sächsischen Amtsblatt vom 21. März 2020.

Dresden, den 20. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Uwe Gaul  
Staatssekretär